

# STADT HAIGER

## Beschlussvorlage Drucksache VL-326/2016

Datum: 10.11.2016

Aktenzeichen	
Fachbereich	Fachbereich III
Federführendes Amt	Fachdienst III.1 -Bauleitplanung, Bauordnung, Naturschutz-

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Haiger	14.11.2016	vorberatend
Ausschuss für Umwelt, Bauen und Stadtentwicklung	23.11.2016	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	30.11.2016	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	14.12.2016	beschließend

### Bauleitplanung der Stadt Haiger Bebauungsplan „Dillwiese“, Gemarkung Dillbrecht

- hier: 1. Änderung nach der Offenlage  
2. Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung  
3. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

#### Beschlussvorschlag:

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:  
„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Folgende Änderung nach der Offenlage vorzunehmen:  
*Nachdem der Ortsdurchfahrt Erschließungsbereich [OD E] (Haiger Dillbrecht im Bereich der Landesstraße L 3442) mit Wirkung vom 01.03.2016 verlegt wurde, so dass der an die L 3442 angrenzende Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dillwiese“, Gemarkung Dillbrecht nun innerhalb der OD E liegt, können die Signaturen „Ein- und Ausfahrtsbereiche“ und „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ entlang der Verkehrsflächen aus der Planzeichnung entlassen werden.*
2. Die Abwägungen werden, wie in der beigefügten Anlage vorgeschlagen, vorgenommen.
3. Der Bebauungsplan „Dillwiese“, Gemarkung Dillbrecht mit Begründung und Umweltbericht wird als Satzung beschlossen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die Planung ist im Haushalt 2016 finanziert.

### Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger hat in ihrer Sitzung am 15.10.2014 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Dillwiese“, Gemarkung Dillbrecht gefasst.

In der Zeit vom 12.01.2015 bis 12.02.2015 erfolgten die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden vom 06.01.2016 bis 08.02.2016 durchgeführt.

Nach abschließender Auswertung der eingegangenen Anregungen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit kann – nach Aufnahme von Änderungen nach der Offenlegung – der Bebauungsplan „Dillwiese“, Gemarkung Dillbrecht als Satzung beschlossen werden.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Ortseinganges von Dillbrecht (von Fellerdilln kommend) und grenzt im Süden an Bahnfläche (Bahndamm), im Westen an die „Ewersbacher Straße“ (L 3442), darüber hinaus an bestehende Wohnbebauung, im Norden an „Fläche für die Landwirtschaft“, sowie in östlicher Richtung an Waldflächen.

Der Geltungsbereich beinhaltet folgende Flurstücke:

39, 40, 41 und 42, alle in Flur 3 liegend.

Die Größe des Geltungsbereiches umfasst rd. 0,57 ha.

Anlass des Bebauungsplanes „Dillwiese“, Gemarkung Dillbrecht ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Ausweisung als „Fläche für Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Feuerwehr“. Der Standort Dillwiese ist zudem zukunftsfähig, da Änderungs- und Entwicklungsmöglichkeiten gegeben sind. Gleichzeitig kann durch die Lage des Standortes das Einsatzgebiet der Feuerwehr optimiert werden.

### Änderung nach der Offenlage:

Nachdem der Ortsdurchfahrt Erschließungsbereich [OD E] (Haiger Dillbrecht im Bereich der Landesstraße L 3442) mit Wirkung vom 01.03.2016 verlegt wurde, so dass der an die L 3442 angrenzende Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dillwiese“, Gemarkung Dillbrecht nun innerhalb der OD E liegt, können die Signaturen „**Ein- und Ausfahrtsbereiche**“ und „**Bereich ohne Ein- und Ausfahrt**“ entlang der Verkehrsflächen aus der Planzeichnung entlassen werden.

### Anlage:

- Planunterlage,
- Begründung mit Umweltbericht,
- Abwägung (Stellungnahme und Abwägungstext),

gez.

Schramm

Bürgermeister